

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, S. 90, 93). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess- KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Edermünde am 10. November 2025 nachstehende

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Gegenstand	Euro
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 30,00 bis 600,00
40.	Für die Erklärung der Gemeinde zu Mitteilungen baugenehmigungsfreigestellter Vorhaben nach § 63 HBO i. V. m. der Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 1	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 25,00
41.	Zulassen oder Ablehnen von Abweichungen gemäß § 73 Abs. 4 HBO i. V. m. § 91 HBO bzw. Gewährung oder Ablehnung von Ausnahmen u. Befreiungen gemäß § 73 Abs. 4 HBO für Bauvorhaben nach § 63 HBO.	mindestens 100,00 höchstens 10.000,00
47.	Fertigung von Lichtbildern im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose)	6,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu tragen hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	26,50 Euro
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	21,50 Euro
- für alle übrigen Beschäftigten	18,25 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

Artikel II - Inkrafttreten

- (1) Die Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edermünde tritt am Tage der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Bürgerzeitung „Chattengau-Kurier“ gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde in Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den 1. Dezember 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -

